

Wiesbaden, den 15.10.2019

Landesprojekte für Akzeptanz und Vielfalt

Einleitung

Im Haushaltsplan des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2020 stehen im Rahmen des Förderproduktes „Hessischer Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt“ u.a. Haushaltsmittel in Höhe von 500.000 Euro für Maßnahmen und Projekte zur Stärkung und Weiterentwicklung der Politik für Akzeptanz und Vielfalt und zur Umsetzung des Hessischen Aktionsplans für Akzeptanz und Vielfalt zur Verfügung. Darin eingeschlossen ist die Entwicklung vernetzter Strukturen und abgestimmter Maßnahmen.

Ziel der Förderung

Ziel ist es, für die Akzeptanz der Vielfalt sexueller und geschlechtlicher Identitäten zu werben, die freie Entfaltung der Persönlichkeit zu fördern und sich für ein offenes und diskriminierungsfreies Leben aller Menschen in Hessen einzusetzen.

Ein Schwerpunkt der Förderung soll die Stärkung und Vernetzung der Selbstvertretungs-organisationen der Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans* und intergeschlechtlichen sowie queeren Menschen sein.

Gesucht werden kreative und innovative Projektvorschläge. Beispielhafte Förderungen und Maßnahmen können sein:

- Publikationen
- Fachtage
- Filmreihen
- Fortbildungen
- Veranstaltungen
- Projekte

Förderbedingungen

Das Land Hessen gewährt ausgewählten Projekten nach Maßgabe von §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und der Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie (IMFR) einen Zuschuss in Form einer Zuwendung. Über die Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entschieden. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung. Die Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben (nach Ziffer 5.3 IMFR). Besteht ein prozentual höherer Zuschussbedarf, kann dieser ausnahmsweise nur bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder nur ein geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt. Dies ist vom Antragssteller besonders zu begründen.

Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen kommunale Träger, Vereine, Institute, Hochschulen sowie freie und andere rechtsfähige Träger in Betracht, die

- entsprechende Erfahrungen im Themenfeld mitbringen,
- im Rahmen des Rechnungswesens die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) beachten,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten.

Zeitraum der Durchführung

Die Haushaltsmittel werden vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes durch den Hessischen Landtag für das Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung stehen. Die Projektdurchführung soll im Haushaltsjahr 2020 erfolgen und abgeschlossen sein.

Antragsverfahren

Die Anträge können ab sofort schriftlich eingereicht werden. Die Antragsfrist endet grundsätzlich am 10.01.2020. Mit der Umsetzung der genehmigten Projekte kann erst begonnen werden, wenn dies durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration schriftlich bestätigt wurde. Dies wird voraussichtlich im März 2020 der Fall sein.

Die einzureichenden Anträge sollen folgende Punkte enthalten:

1. Allgemeine Angaben zum Projekt: Name, Träger/in (inkl. Rechtsform) und Ansprechperson, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon
2. Kosten- und Finanzierungsplanung (Antragsmuster beigelegt): aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung
3. Ziele/Maßnahmen: Zielgruppe, Methoden, Struktur, Ablauf, Anliegen
4. Vernetzung/Kooperation: Zusammenarbeit mit Partner_innen, z.B. Schulen, Vereinen, Initiativen, Betrieben, Organisationen, weiteren fördernden Stellen etc.
5. Kompetenz im Themenfeld: Darstellung bisheriger Aktivitäten und Erfahrungen im Arbeitsfeld, Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter_innen
6. Nachhaltigkeit/Einschätzungen: Kontinuität im Engagement, Verstetigung des Projektes, Bedeutung des Projektes für den Hessischen Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt
7. Rechtsverbindliche Unterschrift der beantragenden Stelle.

Darüber hinaus ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.

Diesbezüglich und zur Erfüllung weiterer Voraussetzungen, beachten Sie bitte auch die Ausführungen am Ende der Ausschreibung. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration wählt aus den eingehenden Projektvorschlägen förderwürdige Anträge aus, die in 2020 realisiert werden können.

Ihre Anträge schicken Sie per Post an:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Stabsstelle Antidiskriminierung

Sonnenberger Str. 2/2a

65193 Wiesbaden

sowie vorab per E-Mail an apav@hsm.hessen.de, um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten.

Ansprechpersonen für Rückfragen und Erläuterungen:

Klaus Stehling, Tel.: 0611/3219-3231, E-Mail siehe oben

Susan Schmitt, Tel.: 0611/3219-3258, E-Mail siehe oben

Hinweise zur Antragstellung

Aufgrund bisheriger Erfahrungen wird auf folgende Punkte besonders hingewiesen:

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn:

Zuwendungen für Projektförderungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Dagegen sind noch nicht rechtlich bindende Planungen und Anfragen in der Regel zulässig.

Kosten- und Finanzierungsplan:

Der Kosten- und Finanzierungsplan (Vordruck beigelegt) einer Maßnahme hat alle Einnahmen und Ausgaben (auch Zuschüsse von Dritten), die zu einem Projekt gehören, zu enthalten. Die Zuwendungsbehörde prüft den Antrag sowie den Kosten- und Finanzierungsplan und legt fest, welche Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden können.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind unter anderem Personal- und Sachkosten in Form von lediglich kalkulierten Kosten und Abschreibungen. Darunter fallen Personal- und Sachausgaben, die auch anfallen würden, wenn das Projekt nicht durchgeführt würde (sogenannte Eh-da-Kosten). Neueinstellungen oder (zeitlich befristete) Stellenaufstockungen sind davon nicht betroffen.

Privatpersonen:

Bitte beachten Sie, dass eine Antragsstellung durch Privatpersonen nicht möglich ist.